

Allgemeine Vertragsbedingungen der Firma CABA-BLIND Antriebsaggregate GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihnen ausdrücklich und schriftlich zu.
2. Diese AGB gelten nicht für Verträge, bei denen der Besteller Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote erfolgen stets freibleibend.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers einschl. des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Besteller zusätzlich berechnet.
3. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanlagen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Lieferungen; Verpäckungen

1. Liefertermine oder -fristen müssen schriftlich oder in Textform vereinbart oder von uns schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Die Lieferungen erfolgen zu geschäftstüblichen Arbeitszeiten.
2. Hat der Besteller für die Ausführung des Auftrages erforderliche Informationen, Lieferung von zu bearbeiteten Materialien oder eine vereinbarte Anzahlung zu leisten und erbringt der Besteller diese ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, verlängert sich der Liefertermin entsprechend.
3. Beruht die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höherer Gewalt bei uns oder unseren Zulieferanten (z.B. Elementarschäden an Anlagen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder ähnlicher Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wir werden den Besteller von derartigen Umständen unverzüglich unterrichten.
4. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, ist unsere Haftung auf höchstens 5 % des Preises für den Teil unserer Leistung beschränkt, mit der wir in Verzug gekommen sind. Dies gilt nicht, wenn wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben.
5. In den Fällen einer verzögerten Lieferung sind Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Verzug oder Schadensersatzansprüche statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 280-284 BGB), auch nach Ablauf einer vom Besteller gesetzten Frist, ausgeschlossen, soweit sie über die in Nr.4 genannten Grenzen hinausgehen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein Rücktrittsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Verzögerung der Lieferung hat der Besteller nur, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.
6. Abrufaufträge können nur im Rahmen der für uns zumutbaren Herstellungsmöglichkeiten ausgeführt werden. Sind Fristen oder Termine für den Abruf nicht vereinbart, ist die vereinbarte Leistung innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsabschluss abzurufen. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist die abgerufene Leistung binnen sechs Wochen nach Eingang des Abrufs bei uns zu liefern.
7. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, sind wir berechtigt, einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch ½ % des Rechnungsbetrages der betroffenen Lieferung für jeden Monat, insgesamt jedoch höchstens 10 %, zu berechnen. Wir sind berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweit über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerten Fristen zu beliefern.
8. Verpackungen, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen, soweit nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist.

§ 4 Preise

1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche MWSt., die zusätzlich berechnet wird. Die Preise verstehen sich ab Werk einschl. Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung, Transport.
2. Wenn wir unsere Preise in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung für das Vertragsprodukt allgemein erhöhen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis in gleichem Verhältnis zu erhöhen.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten Frachtpreise nur vorbehaltlich der endgültigen Berechnung durch das Transportunternehmen.
4. Nur auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung von uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige Risiken versichert.

§ 5 Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

1. Ein vereinbarter Skonto entfällt, wenn der Besteller mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist oder bei Hingabe von Wechseln, die stets nur erfüllungshalber erfolgen.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Besteller mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, wird die gesamte Restforderung fällig.
3. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns maßgebend.
4. Kommt der Besteller mit Zahlungsverpflichtungen, bei Ratenzahlungen entspr. Abs.2, uns gegenüber in Verzug, bei Zahlungseinstellung, Zwangsvollstreckung auch von dritter Seite, Stellung eines Insolvenz-antrages oder tritt beim Besteller eine sonstige Vermögensverschlechterung ein oder wird uns eine solche nach Vertragsabschluss bekannt, die die Erfüllung unserer Forderungen gefährdet, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Forderungen sowie Vorauszahlung zu verlangen; bis zur Befriedigung unserer Forderungen können wir noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterbearbeitung noch laufender Aufträge einstellen. Bei Entgegennahme eines Wechsels können wir unter den vorgenannten Voraussetzungen unsere zugrundeliegende Forderung bereits vor Fälligkeit des Wechsels geltend machen.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder bzgl. eines ihm zustehenden Gegenanspruchs ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind. § 8 Ziff.5, Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Gefährübergang

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht bereits früher ein Gefährübergang erfolgt, geht die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder Beschädigung usw. mit der Übergabe der Ware an den Besteller oder bei der Versendung mit der Übergabe an die Transportperson, auch wenn der Transport durch uns erfolgt, auf den Besteller über, es sei denn, der Untergang, Beschädigung usw. beruhen auf Umständen, die wir zu vertreten haben.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei Verzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Besteller gestattet uns, zu diesem Zweck seine Räume und Grundstücke zu betreten sowie alles für den Abtransport Erforderliche zu tun. In der Rücknahme oder in der Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform erklären.
3. Der Besteller ist unter der Bedingung, daß die Abtretung von Forderungen und Sicherungsrechten gem. Abs.4 vollständig erfolgt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu weiterer Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind ihm nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren gestellt wird; sie kann von uns aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn der Besteller seine Zahlungs- oder sonstige wesentliche Vertragspflichten aus diesem oder anderen mit uns abgeschlossenen Verträgen nicht vertragsgerecht erfüllt, es sei denn, der Besteller weist nach, daß er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte an uns ab, die er aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen sonstige Dritte erwirbt, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt jeweils nur in Höhe des von uns berechneten Rechnungswertes der betroffenen Ware.
5. Der Besteller bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt, unbeschadet unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen. Wir werden die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen auch aus anderen mit uns abgeschlossenen Verträgen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können jederzeit verlangen, daß der Besteller an uns abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekanntigt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die erforderlichen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung anzeigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt oder kann von uns widerrufen werden unter den gleichen Voraussetzungen wie die gem. Abs.3 erteilte Weiterveräußerungsermächtigung.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware oder der Einbau wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder in andere bewegliche Gegenstände eingebaut und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung, worüber wir und der Besteller uns einig sind; erwirbt in diesen Fällen

der Besteller seinerseits Miteigentum an einer einem Dritten gehörenden Sache, geht derjenige Anteil des Miteigentumsanteils des Bestellers auf uns über, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zu den übrigen Gegenständen entspricht. Die Übergabe der betroffenen Gegenstände wird dadurch ersetzt, daß der Besteller das Eigentum oder Miteigentum von uns unentgeltlich verwahrt oder, wenn eine solche Verwahrung nicht in Frage kommt, der Besteller an uns die Ansprüche auf Herausgabe gegen den besitzenden Dritten in Höhe der Quote seines Miteigentums abtritt. Für die vorgenannten Miteigentumsanteile gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

7. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
8. Bei Übersicherung der Forderungen von uns mit mehr als 20 % verpflichten wir uns, nach unserer Wahl auf Anforderung des Bestellers übersteigende Sicherheiten freizugeben.

§ 8 Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängeln

Wir haften für Sachmängel wie folgt:

1. Für Sachmängel haften wir gem. §§ 633ff BGB, soweit nicht nachstehend Abweichendes bestimmt ist.
2. Der Besteller hat offensichtliche Mängel binnen 24 Stunden nach Abnahme zu rügen. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§ 377, 381 Abs.2 HGB. Die Mängelrügen haben schriftlich oder in Textform zu erfolgen.
3. Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als denjenigen, an den die Lieferung erfolgt ist, verbracht worden ist, hat uns der Besteller diese erhöhten Kosten zu ersetzen; dies gilt nicht, wenn die Verbringung an einen anderen Ort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung entspricht. Diejenigen Kosten, die ohne die Verbringung an einen anderen Ort entstanden wären, gehen zu unseren Lasten.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit, einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Veränderung oder Schäden, die nach Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Mängelansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn die von uns gelieferten Produkte im Widerspruch zu einer von uns erteilten anwendungstechnischen Beratung, unter Nichteinhaltung oder Nichtbeachtung von technischen Merkblättern oder aus anderen Gründen unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird, ferner wenn uns die von uns für erforderlich gehaltenen Überprüfungen von dem Besteller oder dessen Abnehmer nicht ermöglicht werden, wozu insbesondere auch die Besichtigung und Prüfung der bestanndeten Produkte oder des geltend gemachten Schadensfalles gehört; dies gilt auch, wenn die Möglichkeit der Überprüfung durch Veräußerung, Weiterverarbeitung oder sonstige Maßnahmen - auch von dritter Seite - vereitelt wird.
5. Der Besteller kann wegen Sachmängeln ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn sein Anspruch unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann ferner nur in dem Umfang geltend gemacht werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgt eine Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht, hat uns der Besteller die im Zusammenhang mit der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
6. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt im übrigen § 10. Weitergehende oder andere als die in diesem und in § 10 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
7. Im Falle einer Garantie verbleibt es für die Haftung von uns bei der gesetzlichen Regelung.
8. Für Rechtsmängel gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 9 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Soweit uns die Lieferung unmöglich ist, kann der Besteller Schadensersatz verlangen, es sei denn, daß wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadensersatz des Bestellers ist jedoch beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, einer Garantie oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben unberührt.

§ 10 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit im Vertrag oder in diesen AGB Abweichendes geregelt ist, ferner bei einer Haftung nach dem ProdHaftG, in den Fällen einer Garantie, des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Verletzung von Kardinalpflichten oder sonstigen wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen kann und insbesondere solcher Vertragspflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Der Schadensersatzanspruch ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch den Versicherer; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Garantie oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Sach- oder Rechtsmängeln einschl. Ansprüchen auf Ersatz von Mangelgeschäden zustehen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist der §§ 634a, 639 BGB. Für sonstige Schadensersatzansprüche beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist in Abweichung von § 199 Abs.1 BGB ein Jahr und die ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis bestehende Höchstfrist in Abweichung von § 199 Abs.3 BGB fünf Jahre; dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes und einer Haftung nach dem ProdHaftG. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 199 Abs.1 BGB) drei Jahre und die Höchstfrist ohne Rücksicht auf Schadensentstehung, die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis (§ 199 Abs.2 BGB) 10 Jahre. Bei einer Garantie gilt die Garantiefrist.
4. Ausgeschlossen ist eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, unserer Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.
5. Bei Lohnarbeiten an Produkten des Bestellers ist unsere Haftung auf Schadensersatz beschränkt auf den Betrag des Entgelts, der für die Bearbeitung des geschädigten Teils vereinbart ist. Als Lohnarbeit gilt auch eine durchzuführende Wärmebehandlung eines vom Besteller gelieferten Teils. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

§ 11 Rücktritt

1. Im Falle des Rücktritts gilt die Verpflichtung zum Wertersatz in Abweichung von § 346 Abs.3 Nr.1 und 3 BGB auch dann, wenn sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat, oder die Verschlechterung oder der Untergang beim Besteller eingetreten ist, obwohl er diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
2. Bei Vorliegen folgender Umstände sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:
 - a) Bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer technischer Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder einen Vorlieferanten unmöglich oder unzumutbar machen;
 - b) Streik, Aussperrung, Krieg und alle Fälle höherer Gewalt bei uns oder unseren Zulieferanten, soweit hierdurch die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder unzumutbar wird;
 - c) Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Bestellers, wenn der Besteller innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist für unsere Forderungen auf unser Verlangen keine Vorauszahlung leistet oder eine angemessene Sicherheit stellt.

Das Vorliegen der obengenannten Umstände entbindet uns von jeglicher Schadensersatzhaftung für verzögerte bzw. nicht ausgeführte Leistungen. Etwaige uns gegen den Besteller zustehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist 77694 Kehl-Goldscheuer.
2. Gerichtsstand ist das für Kehl-Goldscheuer zuständige Gericht.
3. Für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).